



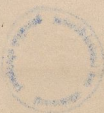
[Königlich Preussische Verordnungen aus den
Jahren 1707-1766.]

Darin:

1. Friedrich I von Preussen: Kopf-Steuer-Patent. 1707.
2. kgl. Preuss. Edikt wegen des Hagestollkenrechts. 1731.
3. Edikt wermach von Trinitatis 1763 an alle Zahlungen in neuem Brandenburgischen Gelde geschehere soll. 1763.
4. Neues Münz-Edikt 1764.
5. Edikt wider den Mord neugeborener unehelicher Kinder.
6. Erneueretes u. erweitertes Edikt wegen Gebrauch des ¹⁷⁶⁵ Stempel-Papiers. 1765.
7. Edikt wegen der Generalverpachtung des Rauch- und Schnuff-Tobacks. 1765.
8. Deklaration des Edikts wegen Generalverpachtung des Rauch- u. Schnuff-Tobacks. 1766.
9. Declaratio des ⁱⁿ ^{ten} Paragr. des Edikts vom 21^{ten} April 1763 in Ansehung Pächter u. Verpächter. 1764.
10. Erneueretes und bestimmteres Stempel- u. Carton-Edikt. 1766.

Hg 29594°

1913 J. 1913





76
3

AGIO

wornach,

von Trinitatis 1763. an,

alle Zahlungen,

in neuem

Brandenburgischen Belde,

mit einem,

nach Verschiedenheit der Münz Sorten,

bestimmten AGIO,

geschehen sollen.

1913 P. 305

De Dato Berlin, den 21. April, 1763.

Magdeburg, Gedruckt bey dem Königl. Preuss. Hofbuchdrucker,
Nicolaus Günther.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]





Wir **F**riedrich, von
Gottes Gnaden
König in Preussen;

Marggraf zu Brandenburg; des heiligen Römischen Reichs Erz Cämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Oranien, Neucharel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glas; in Gelbern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Grossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdtamm; Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Urlay und Breda u. u. u.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem die lange Dauer eines lebhaften und kostbaren Krieges, den Wir, zur Vertheidigung Unserer Gerechtsame und Staaten, unternehmen, und mit Nachdruck führen müssen, Uns gemüßiget hat, eine Veränderung Unsers, vor dem Kriege, durch das Edict vom 14ten Julii 1750. festgesetzten Münz-Fusses vorzunehmen, hiernächst auch einige fremde Münzen, besonders die, unter dem Sächsischen Stempel, während dieses Krieges, geprägte Gold- und Silber-Münzen, in Unsern Staaten Cours gewonnen; Wir aber mißfällig vernommen, daß verschiedene Mißbräuche sich dabey eingeschlichen, besonders, daß gewinnstüchtige Schuldner, die hiedurch entstandene Verschiedenheit Unserer Münz-Arten, sich dergestalt zu Nuße gemacht, daß sie ihren Gläubigern, so ihnen Capitalien, in, nach Unserm alten Münz-Fuß, geprägten Geldern vorgeliehen, die neuen Münz-Arten zur Zahlung aufzudringen sich unternommen; diesem Uebel zwar Unser Ministerium, durch verschiedene dieweil erlassene Verfügungen, zu steuern gesucht, die eigentliche Bestimmung des Aufgeldes aber, Unserer Höchsten Entschliessung, ausgehelt hat; So haben Wir, nach nunmehr glücklich geendigtem Kriege, nöthig gefunden, sowohl, wegen der, auf solche Weise, bereits geschenehen Zahlungen, Unsere Höchste Willens-Meynung bekant zu machen, als auch in Ansehung der künftig vorkommenden Zahlungs-Fälle, zu verordnen und festzusetzen, wie es damit, sowohl in Absicht Unserer, als der während dem Kriege ausgeprägten Sächsischen Münz-Arten, gehalten werden soll.

I.

Von Trinitatis 1763. an, muß ein jeglicher, der eine Geld-Schuld abzutragen hat, sie möge aus einem Darlehn, Kauf-Pacht-Mieths-Contract, einem Vertrag, Vergleich, Schenkung unter Lebendigen oder Todten, Vermächtniß &c. entspringen, und es möge die Münz-Art bey dem Contract, oder dem Vertrag, bestimmt seyn oder nicht, die Bezahlung, in jetzigem Brandenburgischem Gelde, und zwar, wenn die Schuld auf Gold lautet, in jetzigem Friederichs d'Or, wosfern sie aber, auf Silber-Geld oder Courant, lau-

laute, oder weder Gold- noch Silber Geld ausgedruckt ist, in jetzigem Brandenburgischem Silber-Gelde, nemlich Ein Drittel und Ein Sechtel Stücken, verrichten.

2.

Ist die Schuld, zu einer solchen Zeit, aufgenommen, der Contract oder der letzte Wille, zu einer solchen Zeit, errichtet, da noch der, vor dem Kriege, durch das Edict vom 14. Julii 1750. festgesetzte Münz Fuß obgewaltet, und ehe, mit dem 1ten Mart. 1759. das neu geschlagene Brandenburgische Gold- und Silber-Geld im Gang gekommen; so muß der Schuldner, für jegliches Hundert, das von solcher Geld-Schuld abgetragen wird, ohne Unterscheid, ob der Gläubiger oder der Schuldner die Loskündigung gethan, dasjenige Aufgeld oder Agio erlegen, welches die Anlage sub A. nach Verschiedenheit der goldenen oder silbernen Münz-Arten bestimmt. A.

Auf gleiche Weise ist auch die Zahlung zu leisten, wenn die Schuld zwar, nach dem ersten Mart. 1759. aufgenommen, oder der Contract, nach solcher Zeit, errichtet, das aufgenommene Capital aber, in alten Münz-Arten vorgeliehen, oder der Contract auf alte Münz-Arten, geschlossen worden.

3.

Ist der Contract nach dem, mit dem 1ten Mart. 1759. angefangenen Cours des neuen Brandenburgischen Gold- und Silber-Geldes, aber, vor dem 1ten Septbr. 1760. da die Sächsischen Drittel, durch die von Uns, laut Cabinets-Ordre de dato Hermansdorff den 28. Aug. 1760. nachgelassene Annehmung derselben in Unsern Cassen, Cours bekommen, errichtet, und auf alte Münz-Arten nicht geschlossen worden, so muß die Zahlung in jetzigen Friderichs d'Or, oder jetzigen Brandenburgischen $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ Stücken, mit der §. 1. enthaltenen Maasgebung geschehen, und ist, weder der Gläubiger Aufgeld zu fordern, noch der Schuldner sich Aufgeld zu gute zu rechnen, befugt.

Auf eben diese Weise ist es auch zu halten, wenn der Contract zwar, nach dem 2ten Aug. 1760. aber auf Friderichs d'or, oder
B
Brans

Brandenburgisch Courant geschlossen, und dabey nicht ausgedruckt worden, daß darunter, nach dem alten Münz-Fuß, geprägtes Gold, oder Silber-Geld gemeynet sey.

4.
Ist hingegen der Contract nach dem ziten Aug. 1760. und vor Trinitatis 1763. errichtet, und entweder ausdrücklich, auf die, während dem Kriege, geprägte Sächsische $\frac{1}{2}$ und andere geringhaltige Münz-Arten, oder aber, ohne hinreichende Bestimmung der Münz-Sorten, 3. E. in gangbahren, courstrenden, couranten, Cassenmäßigen, geschlossen worden; so ist der Schuldner befugt, er möge der aufkündigende Theil seyn oder nicht, auf jegliches Hundert sich das Aufgeld zu gute zu rechnen, welches nach der Anlage sub A. für das jetzige Brandenburgische Geld, gegen die mancherley Arten, der während dem Kriege, geprägten Sächsischen Drittel, und andere geringhaltige Münz Arten, festgesetzt ist; und, wofern bey dem Contract nicht ausgedrucket ist, in welcher, von diesen geringhaltigen Münz-Arten die Zahlung geschehen soll, so soll dafür gehalten werden, daß der Contract auf Sächsische Drittel, geschlossen sey.

5.
Hat jemand ein Capital, unter der Bedingung, ausgeliehen, daß ihm solches, in denen, zur Verfall-Zeit, gangbahren Münz-Arten, wieder bezahlt werden soll; so wird das Aufgeld, nach denen, dem Schuldner vorgeliehenen Münz-Arten, reguliret, und kann, weder der Gläubiger, wenn bessere, noch der Schuldner, wenn schlechtere Münz-Arten, zur Verfall-Zeit gangbar sind, hievon einen Gewinn machen.

6.
Die Buch-Schulden und Forderungen, so aus Waaren-Lieferungen, geleisteter Arbeit, und accordirten; oder Gesetzmäßigen Lohn, Defervit oder Honorario, entstanden, müssen nach der Zeit, worinn sie contrahirt oder verdient, nach eben diesen principiis, bezahlt werden.

Bei denenjenigen, welche Pächte, Miethe oder andere Jährlich laufende Geld-Abgaben, zu entrichten haben, finden eben diese Verordnungen statt, und ist jedesmahl darauf zu sehen, in welchem Jahre der Contract geschlossen, und ob dabey die Münz-Art bestimmt oder nicht.

Ist die Münz-Art, worinn die Pächte oder Miethe abgeführt werden sollen, bestimmt; so geschieht, nach Verschiedenheit der bestimmten Münz-Art, die Zahlung, wie in S. 2. 3. und 4. versehen ist.

Ist aber die Münz-Art gar nicht bestimmt, oder nur bedungen, daß die Pacht oder Miethe, in Courant, oder gangbahrer Münze erlegt werden soll; so ist, wie bey andern Contracten, ein Unterscheid zu machen, ob der Pacht oder Miethe Contract vor dem ersten Mart. 1759. oder vom ersten Mart. 1759. bis ersten August 1760. oder aber vom ersten Sept. 1760. bis Trinitatis 1763. errichtet worden.

Im ersten Falle, muß die Pacht oder Miethe, so wie S. 2. geordnet, bezahlt werden. Und diesem Falle ist gleich zu achten, wann ein, vor dem ersten Mart. 1759. geschlossener Contract, mit eben demselben Pächter oder Miether, nachher, es sey ausdrücklich, oder stillschweigend, verlängert worden, oder auch, ein anderer Pächter, in dem, mit dem vorigen Pächter, vor dem 1. Mart. 1759. getroffenen Contract, ausdrücklich und ohne andere Bestimmung der Münz-Sorten, eingetreten ist.

In dem zweyten Falle, muß die Zahlung der Pacht oder Miethe, so wie S. 3. versehen, geleistet werden. Diesem Falle ist wiederum gleich zu achten, wenn ein, zwischen dem ersten Mart. 1759 und ersten Sept. 1760. neu errichteter Contract, mit eben demselben Pächter oder Miether, nachher, es sey ausdrücklich oder stillschweigend, verlängert worden, oder auch ein anderer Pächter oder Miether, in dem, in obiger Zwischen-Zeit getroffenen Contract ausdrücklich, und ohne andere Bestimmung der Münz-Sorten, eingetreten.

In dem dritten Falle aber geschieht die Zahlung, nach der in S. 4. enthaltenen Vorschrift.

So viel, die noch unbezahlte Zinsen, von erborgten oder sonst schuldig gewordenen Capitalien betrifft, worunter aber nicht Aliment-Witthums- oder Leibgedings-Gelder zu rechnen, müssen solche, wenn in dem Contract, die Müng-Sorte, worinn solche zu erlegen, verabrebet, nach Beschaffenheit dieser Müng-Sorten, nach der, in §. 2. 3. 4. enthaltenen Vorschrift, bezahlt werden.

Ist aber in dem Contract, die Müng-Art, worinn die Zinsen abgeführt werden sollen, entweder gar nicht, oder doch, in nicht hinlänglich bestimmten Ausdrücken, z. E. in gangbaren, courirendem, courantem, Cassenmäßigen Gelde, verabrebet, so muß die Zahlung nach der in §. 4. enthaltenen Verordnung, geschehen.

Dieserigen Zinsen aber, so nach Trinitatis 1763. zu laufen anfangen, müssen in eben der Müng-Sorte, worinn das Capital, nach obigen Sätzen, abzuführen ist, bezahlt werden, wenn auch gleich die Erlegung der Zinsen, in eben der Müng-Art, woraus das Capital besteht, nicht ausdrücklich bedungen worden wäre: Es sey denn, daß wegen anzunehmender Zinsen in schlechteren Müng-Sorten, welche alsdenn, nach der Anlage sub A. auf jetziges Brandenburgisches Geld, auszurechnen, ausdrückliche und deutliche Abrede bereits genommen sey.

In Ansehung dererjenigen Capitalien und aller andern Schulden, welche, in alten, nach Unserm Müng-Fuß von 1750. ausgeprägten Müng-Arten, bezahlt werden sollen, aber während dem Kriege, in neuem Brandenburgischen Gelde, abgeführt worden, soll es, mit dem Aufgelde, folgender gestalt gehalten werden:

Wenn sich der Gläubiger und Schuldner, des Aufgelbes halber, untereinander verglichen, so hat es dabey sein unveränderliches Bestehen, und kann, weder ein Nachschuß, noch eine Zurückgebung dessen, was der Schuldner an Aufgelde, weniger oder mehr, als in diesem Edict festgesetzt worden, erlegt hat, gefordert werden; wann
auch

auch gleich, das erlegte oder verglichene Agio, über die Hälfte weniger oder mehr, als in diesem Edict fest gesetzt, betragen sollte.

Dafür, daß sich der Gläubiger, mit dem Schuldner, wegen des Aufgeldes, verglichen, oder ihm solches erlassen, ist auch zu achten, wenn der Gläubiger, von dem Schuldner, die Zahlung, in geringhaltigerer Münze angenommen, und ihn, ohne Vorbehalt des Aufgeldes, über die Schuld, quittiret hat.

Eben dieses ist auch dafür zu halten, wenn der Schuldner, einen gewissen Theil der Schuld, z. E. die Hälfte, ein Drittheil, Viertheil &c. derselben, in geringhaltigerer Münze, bezahlt, und der Gläubiger, den Schuldner, nicht bloß über die empfangene Summa, sondern über die bezahlte Hälfte &c. der Schuld, ohne sich, wegen des Aufgeldes, etwas vorzubehalten, quittiret hat; und kan solchenfalls der Gläubiger nur noch, von dem unbezahlten rückständigen Theil der Schuld, das Aufgeld fordern.

10.

Hat hingegen der Gläubiger, die ihm gezahlte Gelder, nur abschläg- lich, oder mit Vorbehalt des Aufgeldes, oder gegen Erhaltung eines ihm, zu dieser Absicht, von dem Schuldner ausgestellten Reverfes angenommen, so ist der Schuldner verbunden, dem Gläubiger, nicht nur das in diesem Edict festgesetzte Aufgeld, sondern auch, die Zinsen, von diesem Aufgelde, auf gleichen Fuß, als er, das Capital selbst zu verzinsen, schuldig gewesen, nachzuzahlen.

11.

Hat auch gleich der Gläubiger, seine Forderung, während dem Kriege, an einen andern, um eine höhere oder geringere Summe, als die Forderung beträgt, oder um ein höheres oder geringeres Aufgeld, als die Anlage sub A. bestimmt, cedirt und verhandelt, so soll es nichts desto weniger dabey sein Bewenden haben, und, weder der Ceditent und Cessionarius, an einander dieserhalb einigen Anspuch zu machen, noch der Schuldner, um deshalb weniger, als in der Beschreibung versprochen, zu zahlen befugt seyn.

Da endlich, während dem Kriege, in einigen Conkurs-Proceſſen, es, mit der Vertheilung der Conkurs Masse, unter die Gläubiger, dahin gerichtet worden, daß für diejenige, welche in altem Gelde bestehende Forderungen, gehabt, aber in neuem Gelde befriediget worden, die Halbscheid des damahls courfirten Aufgeldes, ausgesetzt worden, so lassen Wir es, in denenjenigen Fällen, da die Vertheilung bis auf das ausgesetzte Agio, bereits geschehen, dabey bewenden, und muß, das einbehaltene Aufgeld, an diejenigen Gläubiger, für welche es ausgesetzt worden, verabfolget werden.

Wo aber die Conkurs Masse, durch diese Vertheilung, noch nicht erschöpft worden, daselbst muß denen, mit neuem Gelde bezahlten Gläubigern, von denen nachher eingekommenen, und noch nicht vertheilten Geldern, in so weit solche zureichen, das an dem, in diesem Edict festgesetztem Aufgelde noch ermangelnde, nachgezahlet werden.

Wir befehlen demnach sämtlichen Unsern Unterthanen, sich, nach diesem Edict auf das allergenaueste zu achten, und wollen, daß Unsere Justitz Collegia darüber mit Nachdruck halten, darnach erkennen, und keine Contraventiones dagegen verstaten.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift, und aufgedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben Berlin den 21ten April 1763.

Friederich.



v. Jariges.

Beilage Lit. A.

	In 1ehigen neuen Fridrichs d'Or.			In 1ehigen neuen Brandenburgi- schen 7 und 3 Stücken.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1. 100. Rthlr. alte Fridrichs d'Or wer- den bezahlt, mit " " "	141	8				
2. 100. Rthlr. nach dem Fuß de Ao. 1750 ausgeprägte Thaler, Zwölf-Acht- Sechs-Bier- und Zwen-Groschen- Stücke werden bezahlt, mit " "				141		
3. 100. Rthlr. alte Ein-Groschen- und Sechs-Pfennig-Stücke werden bezahlt, mit " "				133	8	
4. 100. Rthlr. neue Fridrichs d'Or, wer- den bezahlt, mit " "	100					
5. 100. Rthlr. sogenannte Mittel-August- d'Or werden bezahlt, mit " "	100					
6. 100. Rthlr. neue August d'Or, mit der Jahrzahl 1758. werden be- zahlt, mit " "				50		
7. 100. Rthlr. neue Sächsishe Drittel, werden bezahlt, mit " "				63		
8. 100. Rthlr. neue Sächsishe Zwen- Groschen-Stücke, werden be- zahlt, mit " "				47	8	
9. 100. Rthlr. neue Sächsishe Ein-Gro- schen-Stücke, werden bezahlt, mit " "				47	8	



Kg 2959
S 4

ULB Halle

008 863 865

3





AGIO

wornach,

von Trinitatis 1763. an,

alle Zahlungen,

in neuem

Brandenburgischen Belde,

mit einem,

Unterschiedenheit der Münz-orten,

AGIO,

den sollen.

P. 3 25

den 21. April, 1763.

dem Königl. Preuß. Hofbuchdrucker,
Günther.

